

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55001
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-0141.51-19/592

Dresden,
1. November 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/49
Thema: Sozialstunden im Jugendverein Roter Baum e.V.

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Werden im Jugendverein Roter Baum e.V. von Jugendlichen und Heranwachsenden Sozialstunden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes erbracht? Falls ja: Bitte für die Jahre 2014 bis 2019 einzeln aufschlüsseln jeweils nach Standort des Vereins, Anzahl der Jugendlichen / Heranwachsenden und Anzahl der jeweils erbrachten Sozialstunden.

Frage 2: Wie und durch wen werden die im Jugendverein Roter Baum e.V. erbrachten Sozialstunden dokumentiert?

Frage 4: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Sozialstunden im Jugendverein Roter Baum e.V.? Wurden bzw. werden hierzu Angaben seitens des Jugendvereins Roter Baum e.V. gemacht? Falls ja, welche? Stimmen diese mit den Vorgaben gemäß Frage 3 - soweit solche bestehen - überein?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall.

Als Jugendgerichtshilfe (JGH) wird der gesetzlich geregelte Aufgabenbereich der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Strafverfahren vor den Jugendgerichten bezeichnet. Die sozialpädagogische Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten steht dabei im Vordergrund.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Sie stellt i.S.v. § 2 SGB VIII die Verbindung zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz dar, indem sie gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 JGG (Jugendgerichtsgesetz) im Verfahren nach dem JGG mitwirkt.

Da es sich um eine originäre Aufgabe der Jugendämter handelt, unterliegt sie der kommunalen Selbstverwaltung und obliegt den Jugendämtern in eigener originärer Zuständigkeit. Die JGH hat dabei keinerlei Kontrollrechte/-pflichten.

Frage 3: Gibt es für die inhaltliche Ausgestaltung der Sozialstunden Vorgaben? Falls ja: welche Vorgaben sind das, auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese?

Der Begriff „Sozialstunden“ ist dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) unbekannt. Dieses sieht die Erbringung von Arbeitsleistungen in §§ 10 Absatz 1 Nr. 4, 15 Absatz 1 Nr. 3, 23 Absatz 1, 45 Absatz 2 und 3, 47 JGG vor.

Grundsätzliche Vorgaben zur näheren inhaltlichen Ausgestaltung von Arbeitsleistungen, die das Jugendgericht, den Jugendstaatsanwalt oder im Diversionsverfahren auch die Jugendgerichtshilfe binden, sind dem Jugendgerichtsgesetz und anderen gesetzlichen Regelungen fremd.

Sanktionen im Jugendstrafrecht stehen unter dem Primat des Erziehungsbedarfs des Straffälligen, weshalb im Regelfall bei der Umsetzung von Sanktionen die Auswahl eines geeigneten Trägers, bei dem Arbeitsleistungen erbracht werden können, durch die Jugendgerichtshilfe erfolgt. Diese hat zu berücksichtigen, ob die Auflage in ihrer konkreten Ausgestaltung geeignet ist, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern.

Frage 5: Erfolgte in dem Zeitraum 2014 bis 2019 eine Kontrolle hinsichtlich der tatsächlichen sowie der vollständigen Erbringung der Sozialstunden? Falls ja: durch wen und wie oft erfolgten Kontrollen und wie wurde dies dokumentiert? (Bitte für die Jahre 2014 bis 2019 einzeln aufschlüsseln nach Anzahl der Kontrollen, Kontrolleur und Dokumentation der Kontrollen)

Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst eine Differenzierung danach, in welchem Zusammenhang die Anordnung der Erbringung von Arbeitsleistungen erfolgte.

Einerseits obliegt die Kontrolle über die Erbringung von Arbeitsleistungen im Falle der Verurteilung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden (als Weisung, Auflage, Maßnahme der Bewährungsüberwachung etc.) dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter.

Soweit dazu nicht ein Bewährungshelfer berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden Weisungen und Auflagen nachkommen (vgl. § 38 Abs. 2 S. 5 JGG). Die Ableistung der Arbeitsstunden wird schriftlich dokumentiert und dieser Nachweis dem Jugendrichter zugeleitet. In der Regel beschränkt sich dieser darauf, auf dieser Grundlage die Erfüllung der Weisung bzw. Auflage zur Ableistung von Arbeitsstunden zu überprüfen. Lediglich bei Auffälligkeiten oder besonderen Verdachtsmomenten ist in der Vergangenheit richterlich in einzelnen Fällen eine konkretere Nachprüfung veranlasst worden.



Nähere Angaben zu jenen Fällen, in denen eine gerichtliche Nachprüfung im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 stattgefunden hat, wären nur auf der Grundlage einer händischen Auswertung sämtlicher Akten der seit dem Jahr 2014 in den Jugendstrafabteilungen der Gerichte anhängig gewordenen Verfahren möglich. Eine entsprechende Datenauslesung in den gerichtlichen Datenbanken hat ergeben, dass dort seit dem Jahr 2014 insgesamt 78.877 Strafverfahren mit dem Zusatz „Jug“ erfasst sind. Eine weitere Eingrenzung auf jene Verfahren, in denen Weisungen oder Auflagen erteilt wurden, ist nicht möglich, weil es sich bei den Feldern der Entscheidungsregisterkarten nicht um Pflichtfelder handelt, mithin nicht von der Vollständigkeit der entsprechenden Eintragungen ausgegangen werden kann.

Die Auswertung der Akten zu den vorgenannten 78.877 Strafverfahren wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und dem Archiv, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies zugrunde gelegt, wird der bei den Gerichten für die händische Auswertung der 78.877 Akten anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens 4.929 volle Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine weitergehende Beantwortung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Gerichten, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Gerichte andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten ist.

Soweit andererseits im Diversionsverfahren etwa nach § 45 Abs. 2 JGG Arbeitsleistungen erfolgen, werden die erzieherisch geeigneten Träger durch die Jugendgerichtshilfe ausgewählt und die tatsächliche Ableistung der Stunden wird von dem Träger dokumentiert. Ist im Einzelfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu besorgen, dass attestierte Arbeitsstunden nicht oder nicht vollständig erbracht worden sind, werden die entsprechenden Sachverhalte durch das Jugendgericht, die Staatsanwaltschaft und auch die Jugendgerichtshilfe geprüft.

Statistisch werden jedoch auch derartige Einzelfälle nicht erfasst. Deshalb wird von einer weitergehenden Beantwortung der Frage danach, wann genau und durch welchen Mitarbeiter die Kontrolle erfolgte, wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Allein im Jahr 2014 wurden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften 3.761 Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt, wobei eine Filterung nach den Verfahren, in denen die Ableistung von „Sozialstunden“ erfolgte, auch insoweit mangels dahingehender Kennzeichnung nicht erfolgen kann. Zur weiteren Beantwortung dieser Frage wäre daher auch hier eine händische Auswertung sämtlicher Papierakten zu den Vorgängen erforderlich. Auch dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre. Der bei den Staatsanwaltschaften für die händische Auswertung der Akten allein für das Jahr 2014 anfallende zeitliche Aufwand ist auf mindestens 235 volle Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter zu schätzen. Insoweit wird ergänzend auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Frage erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine weitergehende Beantwortung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Staatsanwaltschaften, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch